

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 20. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2025)

zum Thema:

**Maßnahmen gegen Lärmbelästigung und sicherheitsrelevante Entwicklungen
durch Partyboote auf Berliner Gewässern**

und **Antwort** vom 9. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24190
vom 20. Oktober 2025
über Maßnahmen gegen Lärmbelästigung und sicherheitsrelevante Entwicklungen durch
Partyboote auf Berliner Gewässern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Bezirksämter insoweit um Stellungnahme gebeten. Diese sind in den betreffenden Antworten berücksichtigt.

Frage 1:

Wie bewertet der Senat die aktuelle Situation hinsichtlich der Lärmbelästigung durch Partyboote auf Berliner Gewässern, insbesondere im Bereich des Müggelsees, der als Schutzgebiet ausgewiesen ist?

Frage 3:

Wie viele Verstöße gegen Lärmschutzregelungen im Zusammenhang mit Partybooten wurden seit 2024 registriert, und welche Sanktionen wurden verhängt?

Antwort zu 1 und 3:

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Die Zuständigkeit für den von Partybooten auf Berliner Gewässern ausgehenden Lärm liegt im Regelfall bei den Bezirksämtern. Daher wurden diese zu den vollzugsbezogenen Fragen zu 1 und 3 um Stellungnahme gebeten.

Die Bezirksämter Marzahn-Hellersdorf, Neukölln und Pankow haben ohne weitere Ausführungen Fehlanzeige gemeldet.

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nimmt wie folgt Stellung:

„Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf meldet Fehlanzeige, da es auf den bezirkseigenen Gewässern keine Problematik mit Partybooten gibt.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg nimmt wie folgt Stellung:

„Die in der örtlichen Zuständigkeit des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg (FK) liegenden Gewässer werden durch sogenannte Partyboote in der Regel nur durchfahren. Start und Ziel bzw. Liegeplätze liegen außerhalb des Bezirks (FK). Im Rahmen der vorbezeichneten Umstände erreichen das Bezirksamt lediglich vereinzelte Lärmbeschwerden bzw. –anzeigen im einstelligen Bereich. So gab es in den Jahren von 2019 – 2025 insgesamt 5 Beschwerden über Partyboote. Hierzu ist festzustellen, dass es sich ausschließlich um anonym getätigte Beschwerdeeingaben und Anzeigen handelte, deren Verfolgung überdies durch fehlende Angaben zu den Wasserfahrzeugen und/oder Störern bzw. Verantwortlichen gehindert war.“

Das Bezirksamt Lichtenberg nimmt wie folgt Stellung:

„Für 2024 liegen in Lichtenberg 4 Beschwerden und für 2025 keine Beschwerden in Zusammenhang Lärm verursacht durch Beschallungsanlagen auf Wasserfahrzeugen vor. In einem Fall, der sich als berechtigte Beschwerde erwies, wurde der Betreiber zur Einpegelung der Beschallungsanlage aufgefordert, diese erfolgte und wurde vom Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg kontrolliert.“

Das Bezirksamt Mitte nimmt wie folgt Stellung:

„Im genannten Zeitraum sind zwei Beschwerden über Lärm von Partybooten eingegangen.

A) Eine Beschwerde zu vorbeifahrenden Booten einer beschwerdeführenden Person aus dem Wilhelmine-Gemberg-Weg (September 2024). Die wurde aber an Friedrichshain weitergeleitet, da dieser Teil der Spree nicht zu Mitte gehört.

B) Eine Beschwerde über laute Situationen an einem Anlegesteg für Partyboote am Märkischen Ufer. Hier hatten Beschwerdeführende kein Interesse an weiterer Ermittlung, als klar wurde, dass insbesondere zur Tagzeit sehr schwache Anforderungen bestehen (Mittelungspegel ist über 16 Stunden gemittelt und die Anforderung an Spitzenpegel tags ist in der TA Lärm allgemein sehr großzügig, vor allem kann also zur Nachtzeit reagiert werden, was hier nicht Beschwerdegegenstand gewesen ist).

Verstöße gegen Lärmschutzregelungen wurden nicht festgestellt.“

Das Bezirksamt Reinickendorf nimmt wie folgt Stellung:

„Die Abteilung Ordnung, Umwelt und Verkehr des Bezirksamtes Reinickendorf ist für den Vollzug der unter 1., 2. und 3. aufgeführten Tatbestände nicht zuständig. Es ergeht – Fehlanzeige.“

Das Bezirksamt Spandau nimmt wie folgt Stellung:

„Im Bezirk Spandau wurden in 2024/2025 vom Ordnungsamt lediglich gegen zwei Mieter (Privatpersonen) Ordnungswidrigkeiten festgestellt und Bußgelder erteilt.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf nimmt wie folgt Stellung:

„Sowohl das Ordnungsamt sowie das Fachamt für Umwelt und Naturschutz sehen in diesem Zusammenhang keine eigene Zuständigkeit.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg nimmt wie folgt Stellung:

„Lärmbelästigungen durch Partyboote auf Berliner Gewässern (hier käme in unserem Bezirk ausschließlich der Teltowkanal in Frage) sind nicht aktenkundig. D. h. diese Problematik ist in Tempelhof-Schöneberg bisher nicht existent.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick nimmt wie folgt Stellung:

„Das Umwelt- und Naturschutzamt erreichen in der Sommersaison regelmäßig Lärmbeschwerden zu Partyflößen und kommerziellen Booten mit fest installierten Beschallungsanlagen. Die Lärmbelästigung an und auf den Berliner Gewässern hat in den letzten Jahren zugenommen.

Das Ordnungsamt ist für die Ahndung von Verstößen verhaltensbedingten Lärms auf „Partyschiffen“ etc. zuständig. Die Anzeigen der WSP mit Feststellung von Lärmverstößen gehen zuallererst an das OA und die leiten dann auch ein Owi-Verfahren ein, da eine Trennung von verhaltensbedingtem Lärm (OA) und reinem Anlagenlärm (FB Um) nicht sinnvoll ist.

Es wurden 37 Anzeigen (Privatanzeigen und durch die Polizei Berlin Dir E-V WSP-LuSi Ost) bearbeitet. Davon konnten 28 mit einem Bußgeldbescheid mit Geldbuße zwischen 350,00 € bis 4.500,00 € geahndet werden. Durch das Amtsgericht Tiergarten wurden 7 Verfahren nach § 47 (OWiG) eingestellt.“

Frage 2:

Welche konkreten Maßnahmen wurden seit 2024 ergriffen, um die Nutzung großer Musikanlagen auf Partybooten zu unterbinden, und wie wird deren Einhaltung kontrolliert?

Antwort zu 2:

Die Zuständigkeit für den von Partybooten auf Berliner Gewässern ausgehenden Lärm liegt im Regelfall bei den Bezirksämtern. Daher wurden diese mit Blick auf die insoweit seit 2024 ergriffenen Maßnahmen um Stellungnahme gebeten.

Die Bezirksämter Marzahn-Hellersdorf, Neukölln und Pankow haben ohne weitere Ausführungen Fehlanzeige gemeldet.

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nimmt wie folgt Stellung:

„Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf meldet Fehlanzeige, da es auf den bezirkseigenen Gewässern keine Problematik mit Partybooten gibt.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg nimmt wie folgt Stellung:

„Im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage Nr. 1 ist ein repressiver Ansatz im Rahmen bußgeldrechtlicher Sanktionierung bis dato keine zielführende Handlungsoption. Entsprechend einer älteren Vereinbarung der Innenstadtbezirke werden lärmschutzrechtliche Genehmigungen nach landes-Immissionsschutzgesetz Berlin für „Partyboote“ /Veranstaltungen auf den Schiffen nicht erteilt.“

Das Bezirksamt Lichtenberg nimmt wie folgt Stellung:

„Betreiber über deren Boote in 2023 und 2024 Beschwerden eingegangen waren, wurden zur Einpegelung der Beschallungsanlagen aufgefordert. Diese erfolgten und wurden vom Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg kontrolliert.“

Das Bezirksamt Mitte nimmt wie folgt Stellung:

„Mangels Rechtsgrundlage bzw. mangels nachgewiesener Verstöße wurden keine Maßnahmen getroffen.“

Das Bezirksamt Reinickendorf nimmt wie folgt Stellung:

„Die Abteilung Ordnung, Umwelt und Verkehr des Bezirksamtes Reinickendorf ist für den Vollzug der unter 1., 2. und 3. aufgeführten Tatbestände nicht zuständig. Es ergeht – Fehlanzeige.“

Das Bezirksamt Spandau nimmt wie folgt Stellung:

„Keine Zuständigkeit Bezirksamt.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf nimmt wie folgt Stellung:

„Sowohl das Ordnungsamt sowie das Fachamt für Umwelt und Naturschutz sehen in diesem Zusammenhang keine eigene Zuständigkeit.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf nimmt wie folgt Stellung:

„Sowohl das Ordnungsamt sowie das Fachamt für Umwelt und Naturschutz sehen in diesem Zusammenhang keine eigene Zuständigkeit.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg nimmt wie folgt Stellung:

„Lärmbelästigungen durch Partyboote auf Berliner Gewässern (hier käme in unserem Bezirk ausschließlich der Teltowkanal in Frage) sind nicht aktenkundig. D. h. diese Problematik ist in Tempelhof-Schöneberg bisher nicht existent.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick nimmt wie folgt Stellung:

„Die Reedereien, Vermieter und Nutzer sind für die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften verantwortlich und werden in kooperativer Weise auf die Pflichten hingewiesen.

Es wurde eine private Initiative Gewässer-Lärmschutz (IGeL) gegründet, um Lösungen für dieses Problem zu entwickeln. „IGeL“ will den Ursachen auf den Grund gehen und versuchen zusammen mit Betroffenen und Verantwortlichen wirksame Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

Auszug aus der Info-Seite (Quelle: <https://igel-berlin.de/igel-mueggelsee-mueggelspree/>)

Der Tourismusverein Treptow-Köpenick und das Amt für Wirtschaftsförderung führten im Sommer 2021 eine Online-Befragung zur Situation auf den Gewässern des Bezirks durch. Ihr Ergebnis war eindeutig: Etwa 90% der Befragten beklagten eine Zunahme von Lärm und Rücksichtslosigkeit durch Freizeitboote, Partyflöße und -schiffe. Aufgrund dieses eindeutigen Ergebnisses wurde eine langfristig angesetzte Akzeptanz-Kampagne initiiert.

Mit der Botschaft „Du bist nicht alleine auf dem Wasser“ ist die Kampagne ausgerichtet auf die drei Schwerpunkte Sicherheit, Sauberkeit und Lärm mit konstruktiven Handlungsvorschlägen und informativem Begleitmaterial.

Die Akzeptanz-Kampagne ist nun Bestandteil der Arbeit von Wassertourismus Berlin (WT) und visitBerlin. Weitere Informationen unter: <https://www.wassertourismus-berlin.de/du-bist-nicht-allein/>

Die Nutzung großer Musikanlagen auf Partybooten ist mit rechtlichen Möglichkeiten des Landes-Immissionsschutzgesetzes nicht zu verbieten. Die Reedereien, Vermieter und Nutzer sind für die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften verantwortlich und werden in kooperativer Weise auf die Pflichten hingewiesen. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima und Umweltschutz hat im Rahmen des Müggelseedialogs in Zusammenarbeit mit Sport- und Naturschutzverbänden den Flyer „DER GROßE MÜGGELSEE – Erlebnisreich – wertvoll – schützenswert“ erstellt, welcher zuletzt im April 2025 aktualisiert und im Anschluss an unterschiedliche Nutzergruppen rund um den Müggelsee verteilt wurde.“

Frage 4:

Wäre die Androhung der Entziehung der Gewerbeerlaubnis der Bootsverleiher bei wiederholten Verstößen zielführend und rechtlich machbar?

Antwort zu 4:

Für die gewerbliche Tätigkeit des Partybootsverleihs ist keine spezielle gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich; die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit ist lediglich anzuzeigen. Der Entzug einer Gewerbeerlaubnis ist daher nicht das geeignete Mittel, um bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden vorzugehen.

Frage 5:

Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht der Senat, um Bootsverleiher stärker in die Pflicht zu nehmen, insbesondere bei wiederholten Verstößen gegen Lärmschutz und Umweltauflagen?

Frage 9:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Anlieger, Gastronomie, Erholungssuchende am und auf dem Wasser in betroffenen Gebieten besser vor Lärmbelästigung zu schützen?

Antwort zu 5 und 9:

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen zu 5 und 9 zusammen beantwortet. Insbesondere das geltende Landes-Immissionsschutzrecht bietet den zuständigen Behörden im Einzelfall die Möglichkeit, Betroffene vor unzumutbarem Lärm verursacht durch Partyboote zu schützen. So können auf seiner Grundlage etwa Bootsverleiher durch entsprechende Anordnung zur Einpegelung der Beschallungsanlagen aufgefordert werden. Etwaige Verstöße gegen durch Anordnung festgelegter Lärmschutzmaßnahmen sind bußgeldbewährt, sodass gegebenenfalls die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren in Betracht kommt.

Frage 6:

Wie häufig und in welchen Bereichen wurden seit 2024 Kontrollen durch die Wasserschutzpolizei durchgeführt, insbesondere im Umfeld von Bootsverleihen?

Antwort zu 6:

Durch die Wasserschutzpolizei Berlin (WSP) werden im Bootsstreifendienst auf allen schiffbaren Wasserstraßen täglich Kontrollen durchgeführt. Im Jahr 2024 wurden durch die WSP im Rahmen von 4.538 Überprüfungen (Kleinfahrzeuge, Schwimmkörper, Sportboote fahrerlaubnisfrei und fahrerlaubnispflichtig, Sportbootvermietung fahrerlaubnisfrei und fahrerlaubnispflichtig) insgesamt 9.222 Fahrzeuge kontrolliert. In diesem Jahr wurden bereits im Rahmen von 3.647 Überprüfungen insgesamt 7.661 Fahrzeuge kontrolliert (Quelle: interne Datenerhebung Dir E/V WSP/LuSi 01, Stand: 24. Oktober 2025). Spezifische Zahlen zu Kontrollen der Wasserschutzpolizei im Umfeld von Bootsverleihern liegen nicht vor, da diese nicht gesondert erhoben werden.

Frage 7:

Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Nutzung von digitalen Anwendungen zur Echtzeit-Abfrage der Standorte der Wasserschutzpolizei vor, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine gezielte Umgehung von Kontrollen zu verhindern?

Antwort zu 7:

Der Polizei Berlin ist bekannt, dass über Apps bzw. Internetplattformen bei Sichtungen von Einsatzbooten der WSP deren Standorte durch den Sichtenden in Echtzeit abgebildet werden

können und danach für jeden frei abrufbar sind. Darüber hinaus werden Fahrtrichtung, Kennzahl und Name des polizeilichen Einsatzmittels erfasst.

Weitere Angaben können im Rahmen einer zur Veröffentlichung bestimmten Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nicht gemacht werden, da dies Einsatztaktiken der WSP offenlegen und deren Einsatzerfolg gefährden würde. Die erbetene Beantwortung wird dem Fragesteller gesondert als Verschlusssache des Grades „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ übermittelt.

Frage 8:

Wie stellt der Senat sicher, dass Schutzgebiete wie der Müggelsee und nicht durch laute Freizeitaktivitäten auf dem Wasser beeinträchtigt werden?

Antwort zu 8:

Aus dem Naturschutzrecht ergeben sich keine zusätzlichen Möglichkeiten um sicherzustellen, dass Schutzgebiete wie der Müggelsee nicht durch laute Freizeitaktivitäten auf dem Wasser beeinträchtigt werden. Entscheidend sind ausreichende Kapazitäten, um durch Kontrolle und Vollzug die Einhaltung der Schutzvorschriften, z.B. der Schutzgebietsverordnung, zu gewährleisten.

Frage 10:

Wie bewertet der Senat den Vorschlag, in diesen bekannten sensiblen Gebieten gezielt zivile Boote der Wasserschutzpolizei einzusetzen, die mit akustischer Messtechnik ausgestattet sind und Verstöße gegen das Immissionsschutzgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz gerichtsfest zu dokumentieren?

Antwort zu 10:

Die originäre Zuständigkeit bei gewerblichem, verhaltensbedingtem Lärm oder Lärm durch Anlagen liegt gemäß der Anlage zum Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln), dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord), bei den Bezirksämtern. Die WSP verfügt über Zivilstreifenboote und ist in der Lage, den originär zuständigen Behörden Amtshilfe zu leisten bzw. subsidiär tätig werden.

Frage 11:

Wie bewertet der Berliner Senat die Idee, Geschwindigkeitsverstöße, Einhaltung der Fahrrinnen usw. mit der Hilfe von Drohnen zu überwachen?

Antwort zu 11:

Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrolle der Einhaltung wasserverkehrsrechtlicher Vorschriften werden durch die Polizei Berlin fortlaufend geprüft.

Frage 12:

Wie bewertet der Senat den Ansatz, eine Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO bei Unzuverlässigkeit des Bootsvermieters durchzusetzen?

Antwort zu 12:

Liegen Tatsachen vor, die eine Unzuverlässigkeit begründen, kann eine Gewerbeuntersagung nach § 35 Gewerbeordnung (GewO) in Betracht gezogen werden. Eine solche Untersagung stellt einen erheblichen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar und setzt gewerbebezogene Tatsachen voraus, die die Prognose zulassen, dass der Gewerbetreibende künftig seinen Pflichten nicht nachkommen wird. Mögliche Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit können gewerbebezogene Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, die Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten oder wiederholte Verstöße gegen Anordnungen oder Auflagen sein. Ob wiederholte Lärmbelästigungen durch Partyboot-Mieterinnen und -Mieter eine Gewerbeuntersagung rechtfertigen, ist eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörden (bezirkliche Ordnungsämter). Dabei ist zunächst zu prüfen, ob der Lärm dem Vermieter zuzurechnen ist. Sollte dies der Fall sein, entscheidet die Gewerbebehörde nach Abwägung der Gesamtumstände und der Verstöße im Verhältnis zur Gewerbefreiheit, ob diese eine Unzuverlässigkeit begründen könnten. Vor einer Untersagung der Tätigkeit müssen jedoch zunächst mildere Maßnahmen, wie ordnungsrechtliche Anordnungen, geprüft werden. Darüber hinaus setzt sich der Senat dafür ein, bestehende Herausforderungen durch präventive Maßnahmen zu lösen. Im Rahmen des Berliner Wassertourismuskonzepts verfolgt der Senat qualitätsbewusste und nachhaltige Ansätze, die ein respektvolles Miteinander auf dem Wasser fördern. Dazu gehört unter anderem eine Akzeptanzkampagne, die wassertouristische Anbieter sowie deren Kundinnen und Kunden für Verkehrsregeln, Sicherheit, Sauberkeit, Lautstärke und Achtsamkeit gegenüber der Natur sowie anderen Verkehrsteilnehmenden sensibilisieren soll. Anstatt pauschale Zugangsbeschränkungen zu erlassen, verfolgt das Konzept einen integrativen Ansatz mit Fokus auf Besucherlenkung, Umweltbildung, Monitoring und die Förderung naturschonender Infrastrukturen.

Frage 13:

Könnte man nicht vom Bootsverleih für die Nutzung von Schutzgebieten nicht gleich im Vorfeld einen Antrag auf Sondernutzung verlangen und Auflagen festlegen?

Antwort zu 13:

Nein. Das Befahren von Gewässern mit Booten bedarf grundsätzlich keiner Sondernutzungserlaubnis, sondern ist im Rahmen von § 25 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 28 Berliner Wassergesetz erlaubt. Die Wasserbehörde erteilt zwar wasserrechtliche Genehmigungen für Bootsanleger (§§ 62 ff. Berliner Wassergesetz), kann dabei aber nicht bestimmen, wohin die dort ablegenden Boote fahren dürfen. Dies ergibt sich vielmehr aus den allgemeinen Regelungen zum Befahren der Berliner Gewässer.

Berlin, den 09.11.2025

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt